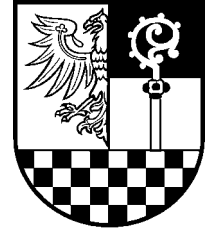


# Landkreis Teltow-Fläming



## Untere Wasserbehörde

Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Dezernat III  
Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall

Bearbeiter: Frau Zikul, Frau Effenberger  
Telefon: (03371) 608 2606 bzw. 2607  
E-Mail: [Antje.Zikul@teltow-flaeming.de](mailto:Antje.Zikul@teltow-flaeming.de)  
[Iris.Effenberger@teltow-flaeming.de](mailto:Iris.Effenberger@teltow-flaeming.de)  
Datum: 10. August 2006

## Merkblatt

der Unteren Wasserbehörde (UWB)

## Gewerbliche Wassernutzung

### Vorbemerkungen

In Brandenburg werden zur Wasserversorgung nahezu ausschließlich Grundwasservorräte herangezogen. Dennoch besteht in wenigen Ausnahmefällen auch die Möglichkeit der Wasserentnahme aus Oberflächengewässern. Grundwasser und Oberflächengewässer sind im Sinne des Gesetzes Gewässer.

Die Nutzung von Grund- und/oder Oberflächenwasser zu gewerblichen Zwecken (z. B.: betriebliche Brauchwasserbereitstellung, Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen, Nutzung von Grundwasser als Produktwasser, etc.) bedarf i. d. R. einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Derartige Benutzungen regeln das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG) i. V. m. dem Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPg).

Die Untere Wasserbehörde bearbeitet Anträge mit einer Grundwasserentnahme  $\leq 2.000 \text{ m}^3/\text{Tag}$ . Über Entnahmen  $> 2.000 \text{ m}^3/\text{Tag}$  entscheidet die Obere Wasserbehörde. Sind für die Wassererschließung Bohrungen  $\geq 100 \text{ m}$  Tiefe erforderlich, unterliegt das Vorhaben dem Bundes Berggesetz (BergG). In diesen Fällen entscheidet das Landesbergamt auch über die Benutzung des Wassers. Zusätzlich ist in diesem Fall eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Grundwasserentnahmen dürfen nur erlaubt werden, wenn die Abwasserentsorgung gesichert ist.

Ist für den Gebrauch des Wassers eine bestimmte Qualität erforderlich (Trinkwasser, Mineralwasser, etc.) sind diese Nachweise eigenverantwortlich den entsprechenden Stellen (Gesundheitsamt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt) vorzulegen.

### Kosten

\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefonzentralen der Verwaltungssitze:

Luckenwalde 03371 608-0 • Jüterbog 03372 414-0

Telefax der Verwaltungssitze:

Luckenwalde 03371 608-9100 • Jüterbog 03372 414-200

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam

BLZ: 160 500 00

Konto-Nr: 3633027598

Einzelne Beratungsdienste, sowie das Straßenverkehrsamt haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentralen oder im Internet. Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Für die Grundwasserentnahmen > 3.000 m<sup>3</sup>/Jahr erhebt das Land Brandenburg ein Wassernutzungsentgelt. Dieses beträgt 0,10 €/m<sup>3</sup>. Zusätzlich fällt eine behördliche Bearbeitungsgebühr von mindestens 102,50 € an. Das Gesundheitsamt und das Lebensmittelüberwachungsamt erheben ebenfalls Gebühren. Die erforderliche Analytik geht zu Ihren Lasten. Für Bohrungen die ab 100 m Tiefe in das Erdreich eindringen, wird weiterhin eine sog. "bergrechtliche Anzeige" oder ein "bergrechtlicher Betriebsplan" erforderlich werden. Die Bearbeitung durch das Landesbergamt in Cottbus ist dann ebenfalls gebührenpflichtig.

### Welche Antragsunterlagen sind erforderlich

Für Entnahmen von Grundwasser von > 2.000 m<sup>3</sup>/Tag und Jahr oder 730.000 m<sup>3</sup>/Jahr wenden Sie sich bitte an die Obere Wasserbehörde beim Landesumweltamt in Potsdam, OT Groß Glienicke (Tel.: 033201 – 442-0) oder Cottbus (0355 – 423013).

Für Grundwasserentnahmen > 10.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr ist eine **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** zwingend erforderlich (Obere Wasserbehörde). Für alle Grundwasserentnahmen ab 37.000 m<sup>3</sup>/Jahr (d. h. ca. 100 m<sup>3</sup>/Tag und Jahr) ≤ 250.000 m<sup>3</sup>/Jahr eine **standortbezogene** und > 250.000 m<sup>3</sup>/Jahr eine **allgemeine UVP-Vorprüfung** erforderlich, die klären soll, ob bereits bei diesem geringeren Umfang (≤ 10.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr) eine UVP notwendig wird.

Wird, egal für welche Wasserentnahmemenge, eine Bohrung ≥100 m Tiefe erforderlich, muss ebenfalls eine **allgemeine UVP-Vorprüfung** durchgeführt werden (Landesbergamt).

**Achtung !** - In Feucht-, Quell- und Wasserwerkseinzugsgebieten wird eine **standortbezogene UVP-Vorprüfung** bereits ab ca. 8 m<sup>3</sup>/Tag (3.000 m<sup>3</sup>/Jahr) erforderlich.

### bis 37.000 m<sup>3</sup>/Jahr (ausgenommen in Feucht-, Quell- u. Wasserschutzgebieten siehe zuvor)

1. Bezeichnung des Vorhabens (Angaben zum Zweck der Benutzung)
2. Gewässerbenutzer (Firmenanschrift mit Vertretungsbevollmächtigtem)
3. Vollmacht für den Fall, dass die Antragstellung durch einen beauftragten Dritten vorgenommen wird
4. wenn der Antragsteller nicht mit dem Grundstückseigentümer identisch ist - Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers
5. Übersichtsplan (Maßstab: ≥ 1 : 10.000, die Lage im Stadt- bzw. Gemeindegebiet und die Topographie außerhalb von Ortschaften müssen erkennbar sein, Ost- und Nordwert)
6. Lageplan (Maßstab: ca. 1 : 5.000, die Brunnenstandorte oder Entnahmepunkte sollten mit einer ausreichenden Genauigkeit - mindestens ± 5 m - zuordenbar sein)
7. beabsichtigte Entnahmemengen in m<sup>3</sup> pro Tag (Q<sub>1</sub> = Maximalwert), m<sup>3</sup> pro Monat (Q<sub>30</sub>) und m<sup>3</sup> pro Jahr (Q<sub>365</sub> = durchschnittliche Entnahme pro Tag und Jahr)
8. für Entnahmen > 100 m<sup>3</sup>/Tag oder bereits ab ca. 8 m<sup>3</sup>/d ist ein hydrogeologisches Gutachten erforderlich (genaue Vorgaben an Inhalt und Umfang erfragen Sie bitte bei der Unteren Wasserbehörde); in sensiblen Bereichen (Schutzgebiete) kann auch schon bei geringeren Entnahmen, ab ca. 8 m<sup>3</sup>, ein hydrogeologisches Gutachten benötigt werden (insbesondere ist nachzuweisen, dass durch die Entnahme keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt entstehen und ein ausreichender Vorrat an Wasser, ggf. in der erforderlichen Qualität, vorhanden ist)
9. Angaben zu vorgesehenen baulichen Anlagen und Bauwerken für die Benutzung [insbesondere: Lage der Brunnen (Ost- und Nordwert), Brunnenausbaudaten, angewandte Bohrtechnolo-



gie, Baumaterialien, Mengemesseinrichtungen, Kontrollpegel (> 1.000 m<sup>3</sup>/Tag), Entnahmebauwerke an Oberflächengewässern, etc.]

10. Nachweise zur Entsorgung des durch die Entnahme entstehenden Abwassers (Achte: Grundwasser darf nur entnommen werden, wenn die Abwasserbeseitigung gesichert ist)

### **ab >37.000 m<sup>3</sup>/Jahr bis 250.000 m<sup>3</sup>/Jahr**

Zusätzlich zu den unter den Nr. 1. bis 5. genannten Angaben ist eine **standortbezogene UVP-Vorprüfung** entsprechend Anlage 2 Nr. 2 UVPG mit folgendem Inhalt durchzuführen:

#### **Standort der Vorhaben**

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- 2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
- 2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
  - 2.3.1 im Bundesanzeiger gemäß § 19a Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete,
  - 2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von dem Buchstaben a erfasst,
  - 2.3.3 Nationalparke gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von dem Buchstaben a erfasst,
  - 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 14a und 15 des Bundesnaturschutzgesetzes,
  - 2.3.5 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20c des Bundesnaturschutzgesetzes,
  - 2.3.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes,
  - 2.3.7 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
  - 2.3.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,
  - 2.3.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Sollte die Vorprüfung ergeben, dass für das geprüfte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird, ist das wasserrechtliche Verfahren nach den Maßgaben des UVPG zu führen – förmliches und öffentliches Verwaltungsverfahren (Antragskonferenz, Antrag, Auslegung, Erörterung, Abwägung, Bescheidung, Zustellung/Veröffentlichung)



**Es ist dringend zu beachten, dass sich die Bearbeitungsdauer insgesamt erheblich verlängert! Die Anträge sollten demnach rechtzeitig gestellt werden.**

### **ab >250.000 m<sup>3</sup>/Jahr bis 730.000 m<sup>3</sup>/Jahr**

Zusätzlich zu den unter den Nr. 1. bis 5. genannten Angaben ist eine allgemeine UVP-Vorprüfung entsprechend Anlage 2 Nr. 1 - 3 UVPG durchzuführen.

#### **1. Merkmale der Vorhaben**

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

- 1.1 Größe des Vorhabens,
- 1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,
- 1.3 Abfallerzeugung,
- 1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- 1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien,

#### **2. Standort der Vorhaben**

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- 2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
- 2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),
- 2.3. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
  - 2.3.1 im Bundesanzeiger gemäß § 19a Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete,
  - 2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von dem Buchstaben a erfasst,
  - 2.3.3 Nationalparke gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von dem Buchstaben a erfasst,
  - 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 14a und 15 des Bundesnaturschutzgesetzes,
  - 2.3.5 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20c des Bundesnaturschutzgesetzes,
  - 2.3.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes,
  - 2.3.7 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
  - 2.3.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,



- 2.3.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

### 3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

- 3.1 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.3 der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen,
- 3.4 der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

Sollte die Vorprüfung ergeben, dass für das geprüfte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird, ist das wasserrechtliche Verfahren nach den Maßgaben des UVPG zu führen – förmliches und öffentliches Verwaltungsverfahren (Antragskonferenz, Antrag, Auslegung, Erörterung, Abwägung, Bescheidung, Zustellung/Veröffentlichung)

**Es ist dringen zu beachten, dass sich die Bearbeitungsdauer insgesamt erheblich verlängert!  
Die Anträge sollten demnach rechtzeitig gestellt werden.**

### Abschließende Hinweise

Jegliche Bohrungen sind nach § 4 des Lagerstättengesetzes beim Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg (LGRB), Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow anzuzeigen. Die Schichtenverzeichnisse und Ausbaupläne sind dort mit Angaben zur Lage der Bohrung nachzureichen. Für Bohrungen die tiefer als 100 m in das Erdreich eindringen, wird eine sog. "bergrechtliche Anzeige" oder ein "bergrechtlicher Betriebsplan" erforderlich werden. In diesem Fall entscheidet ausschließlich das Landesbergamt im Einvernehmen mit der jeweiligen Wasserbehörde.



## Beiblatt für zusätzliche Angaben bei landwirtschaftlicher Berechnung

### 1. Angaben zum Vorhaben

- Vorlage eines Berechnungsprojektes mit Name und Anschrift des Entwurfsverfassers (ggf. mit Bevollmächtigungen); Gesamtfläche (in ha); Grünlandbewässerung (in ha)\*, Ackerflächenbewässerung (in ha)\*, Gemüsebewässerung (in ha)\*, Bewässerung von Gewächshäusern (Kulturen und m<sup>2</sup>)\*, Sonderkulturen/Sonstige (in ha oder m<sup>2</sup>)\*; (\* - **nur das Zutreffende angeben**)

### 2. Übersichtspläne der Berechnungsflächen

- Flurstückskarte mit Katasterbezeichnung laut Grundbuch und Anschrift des Eigentümers

### 3. Technische Daten der Brunnen

- Leistung der Brunnen
- Leistung der eingebauten Pumpentechnik

### 4. Technische Daten der Berechnungstechnik

- Art der Berechnungs-/Bewässerungstechnik (voll- oder teilbeweglich, Baujahr)
- Kapazität (in m<sup>3</sup>/h)
- Anzahl der Anlagen
- ggf. geplante Erweiterungen

### 5. Angaben zum Wasserbedarf

- Beaufschlagung in mm/a (ggf. getrennt nach Kulturen)
- Berechnungszeitraum (von, bis)
- Berechnungsperioden (nach Monaten in mm/Monat, ggf. getrennt nach Kulturen)
- tägliche Berechnungsdauer in Stunden
- mittlere Tagesbedarfsmenge in m<sup>3</sup>/Tag
- maximale Tagesbedarfsmenge in m<sup>3</sup>/Tag
- durchschnittliche Jahresbedarfsmenge in m<sup>3</sup>/Jahr

### 6. Bestehendes Nutzungsrecht ?

- Vorlage einer Kopie
- Entnahmemengen innerhalb der letzten 5 Jahre

